

Schuldrecht AT

Einheit 6: Rücktritt und Widerruf

Vertragsauflösung und Gewährleistung



Kündigung



Anfechtung

Rücktritt

Widerruf



Nacherfüllung

Minderung

Selbstvornahme

S c h a d e n s e r s a t z

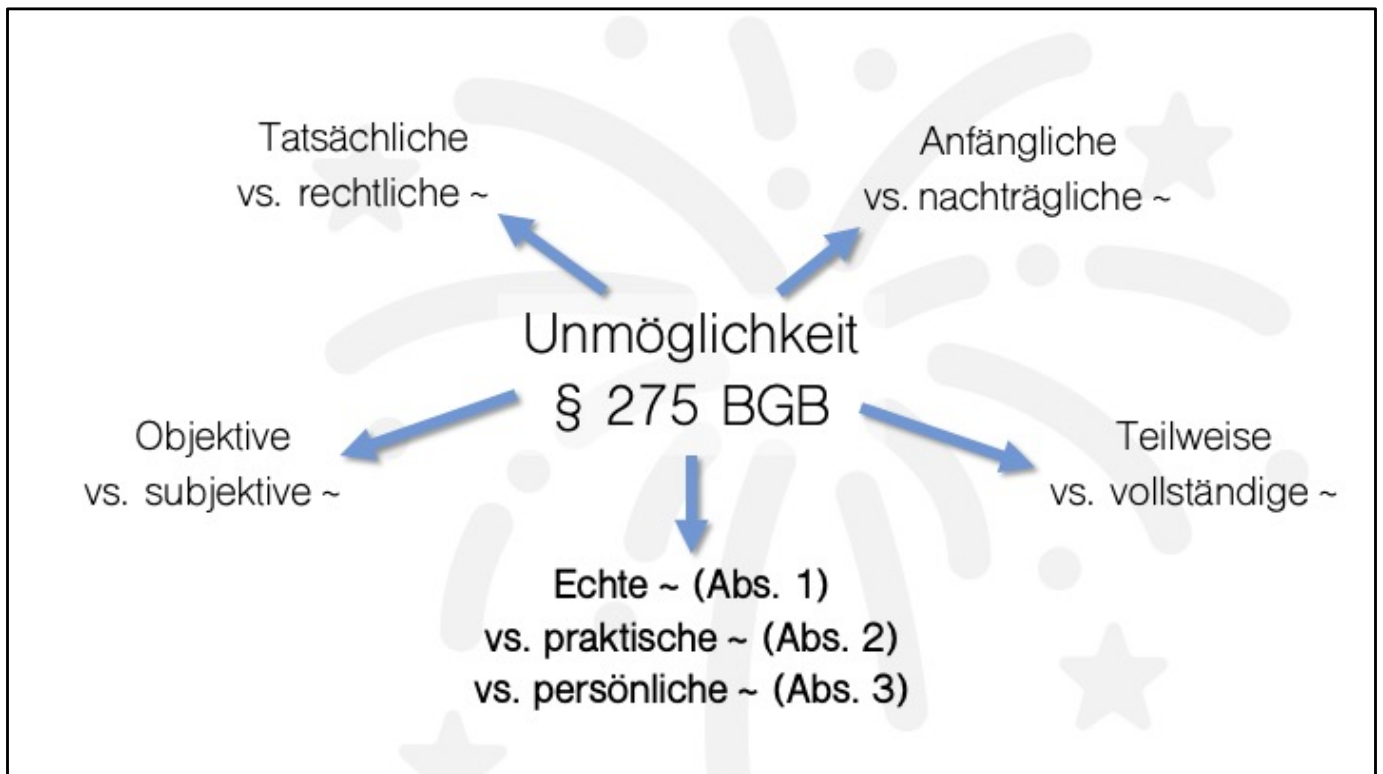
Rücktrittsvoraussetzungen

1. Gegenseitiger Vertrag
2. Pflichtverletzung
3. Erfolgslose Fristsetzung
4. Rücktrittserklärung
5. Rechtsfolge

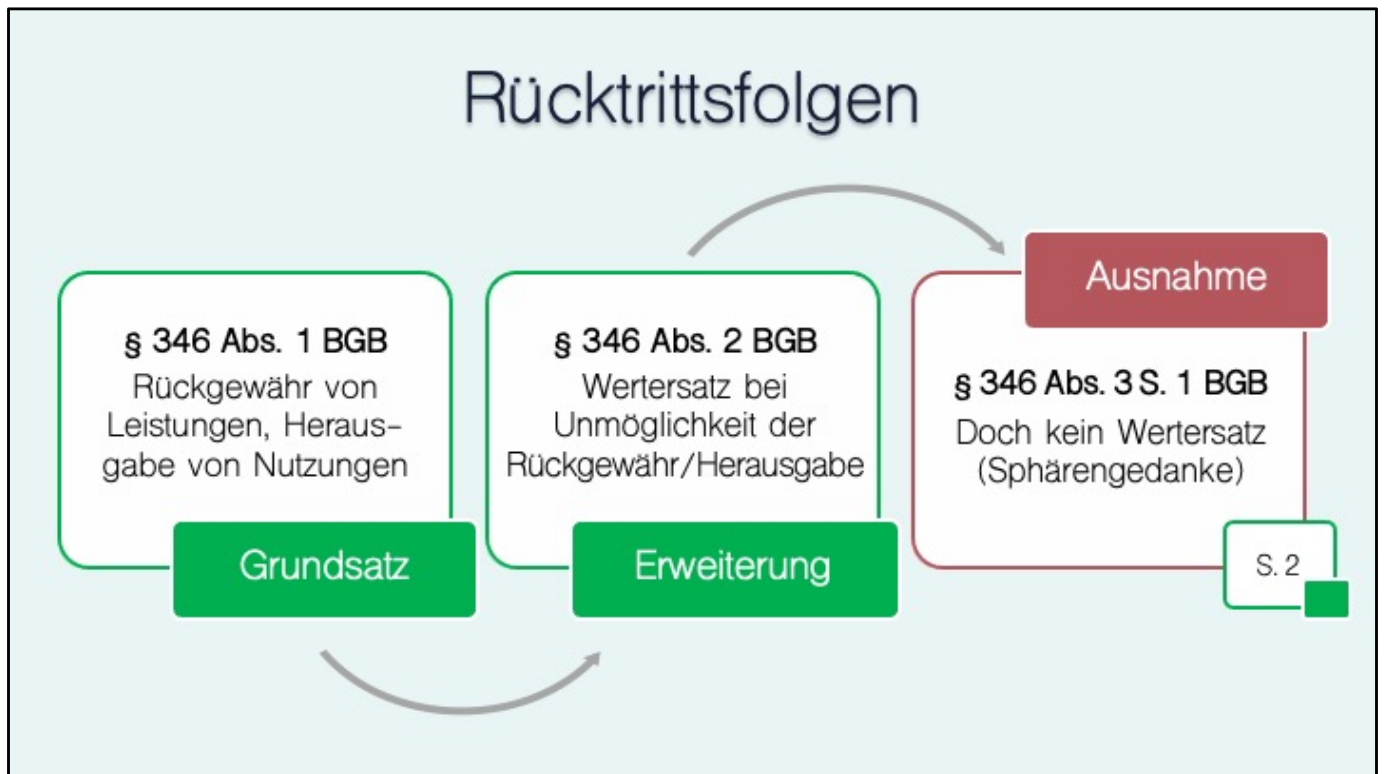
Rücktritt ausnahmsweise ausgeschlossen?

Frist ausnahmsweise entbehrlich?

- **Gegenseitig** sind alle Verträge, die beide Parteien in die Pflicht nehmen
 - Gegenbeispiele: Bürgschaft, Verwahrung
- **Pflichtverletzungen** können sein:
 - Verletzung von Leistungspflichten, § 323 Abs. 1 BGB
 - Im Einzelfall vorzeitiger Rücktritt nach 323 Abs. 4 BGB
 - Rücktritt bei unvollständiger Leistung ggf. nach § 323 Abs. 5 BGB unzulässig
 - Rücktritt bei Verantwortlichkeit des Gläubigers oder bei Annahmeverzug unzulässig nach § 323 Abs. 6 BGB
 - Verletzung von Nebenpflichten, § 324 BGB
 - Unmöglichkeit der Hauptleistung, §§ 275, 326 Abs. 5 BGB
- Erfolgslose **Fristsetzung**
 - Fristsetzung entbehrlich in den Fällen der §§ 323 Abs. 2, 326 Abs. 5 BGB
 - Fristsetzung entbehrlich beim Verbrauchsgüterkauf wg. Art. 3 Abs. 5 der RL 1999/44/EG bzw. Art. 13 Abs. 4 lit. d) RL (EU) 2019/771
- **Rücktrittserklärung**, § 349 BGB
- Alternativ zu dem in §§ 323 ff. BGB normierten gesetzlichen Rücktrittsrecht ist auch ein **vertraglich vereinbartes Rücktrittsrecht** denkbar
 - Siehe insbesondere §§ 308 Nr. 3, 350 BGB
 - Beispiel: Beidseitiges Stornorecht bei C2C-Carsharing-Plattformen



- Erscheinungsformen der Unmöglichkeit:
 - § 275 Abs. 1 BGB regelt die echte Unmöglichkeit
 - § 275 Abs. 2 BGB regelt die praktische Unmöglichkeit
 - Interesse der Gläubigerin gering im Vergleich zum Aufwand für die Schuldnerin (Nadel im Heuhaufen)
 - § 275 Abs. 3 regelt die persönliche Unmöglichkeit
 - Interesse der Gläubigerin gering im Vergleich zum Aufwand einer persönlichen Leistungserbringung durch die Schuldnerin (Sterbebett der Ehefrau)
- § 326 BGB regelt die **Preisgefahr**
 - Preisgefahr = Gefahr, bei Unmöglichkeit der Hauptleistung nach § 275 BGB die Gegenleistung noch erbringen zu müssen bzw. nicht mehr zu erhalten
 - Grundsätzlich trägt gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 BGB die Schuldnerin der Hauptleistung die Preisgefahr, d.h. die Gegenleistungspflicht erlischt
 - Ausnahmsweise trägt die Gläubigerin der Hauptleistung die Preisgefahr
 - In Fällen unmöglicher Nacherfüllung, § 326 Abs. 1 S. 2 BGB
 - Bei Verantwortlichkeit der Gläubigerin, § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 BGB
 - Im Annahmeverzug der Gläubigerin, § 326 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB
 - Wenn die Gläubigerin nach § 285 BGB ein Surrogat verlangt, § 326 Abs. 3 BGB
 - Siehe auch §§ 446 S. 1, 615 S. 1, 644 Abs. 1 S. 1 BGB
- Wichtig: Rückforderung nicht geschuldeter Gegenleistungen nicht nach §§ 812 ff. BGB, sondern nach §§ 326 Abs. 4, 346 ff. BGB



- Lesen Sie §§ 346–354 BGB!
- Rücktritt kann im Einzelfall unwirksam sein!
 - Rücktritt unwirksam bei Verjährung des Leistungs-/Nacherfüllungsanspruchs, § 218 BGB
 - Rücktritt unwirksam bei sofort folgender Aufrechnung, § 352 BGB
- Wichtig: Mit der Erklärung des Rücktritts wandelt sich der ursprüngliche Vertrag in ein sog. Rückgewährschuldverhältnis um
 - Der Rücktritt ist ein Gestaltungsrecht = eine nicht anfechtbare Einbahnstraße!
 - Primäransprüche aus dem ursprünglichen Vertrag gehen mit dem Rücktritt unter, allerdings schließt der Rücktritt Schadensersatzansprüche nicht aus, § 325 BGB
- Nutzungen und Verwendungen nach Rücktritt → § 347 BGB
 - Ggf. bei § 994 BGB kommentieren und vice versa
- Erfüllung der Rückgewährleistungen Zug um Zug, § 348 BGB

Widerrufsvoraussetzungen

1. Qualifizierter Verbrauchervertrag
2. Widerrufserklärung
3. Widerrufsfrist
4. Kein Erlöschen
5. Rechtsfolge

Sonderregeln für
einzelne Vertragstypen!

Keine
Motivationskontrolle!

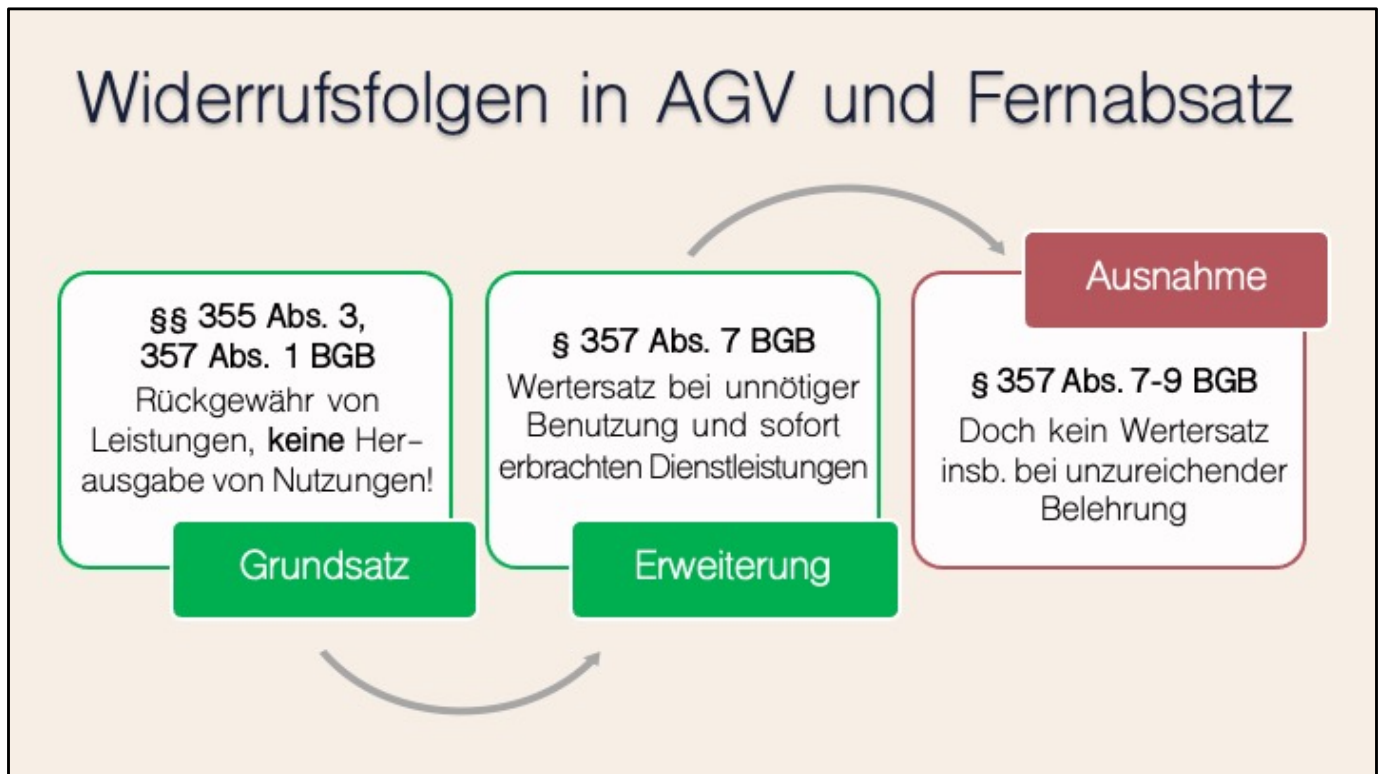
- Ein Widerrufsrecht haben Verbraucher bei allen **Vertragstypen**, die in §§ 356–356e BGB Erwähnung finden, siehe bspw. § 312g BGB
- Die **Widerrufserklärung** kommt ohne das Wort "Widerruf" aus, § 355 Abs. 1 S. 3 BGB
- Welche **Motivation** Verbraucher bei der Ausübung des Widerrufsrechts leitet, ist jedenfalls außerhalb des engen Anwendungsbereichs von § 226 BGB unbeachtlich
 - Beispiel: Nutzung des Widerrufsrechts als Verhandlungsmasse beim Versuch einer nachträglichen Reduzierung des Kaufpreises, BGH v. 16. März 2016, VIII ZR 146/15, <https://lexetius.com/2016,853>
- **Widerrufsfrist:**
 - Fristdauer: 14 Tage, § 355 Abs. 2 S. 1 BGB
 - Fristbeginn:
 - Grds. mit Vertragsschluss, § 355 Abs. 2 S. 2 BGB
 - Beim Verbrauchsgüterkauf mit Erhalt der Ware, § 356 Abs. 2 Nr. 1 BGB
 - Kein Fristanlauf ohne korrekte Belehrung, § 356 Abs. 3 S. 1 BGB u.a.
- **Erlöschen** des Widerrufsrechts:
 - Bei fehlerhafter Belehrung z.B. 12 Monate und 14 Tage nach hypothetischem Fristanlauf, § 356 Abs. 3 S. 2 BGB u.a.
 - Bei Dienstleistungen und digitalen Inhalten (nicht in natura rückgewährbar!) mit vollständiger Erfüllung durch die Unternehmerin, § 356 Abs. 4 und 5 BGB

Belehrungsfehler und Fristanlauf

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung in Textform.

- Bemerkenswertester Widerrufsfall der vergangenen Jahre:
 - Widerrufsjoker bei Verbraucherdarlehen, z.B. BGH v. 28. Juni 2011, XI ZR 349/10, <https://lexetius.com/2011,4279>



- Lesen Sie §§ 357, 361 Abs. 1 BGB
 - § 357 BGB gilt nur für AGV- und Fernabsatzverträge!
 - Für andere Vertragstypen siehe §§ 357a-357d BGB
- Sonderfall: Widerrufsvorsatz bereits bei Vertragsschluss
 - Teilweise spekulieren Händler auf Besitzeffekte der Kunden, die dazu führen, dass die Kunden den Gegenstand entgegen ihrem ursprünglichen Plan doch behalten
 - Zugleich gibt es Fälle, in denen Verbraucher die Ware bewusst nur für einen kurzzeitigen Gebrauch bestellen, um dann zu widerrufen
 - Beispiel: Wiesnkleidung
 - Beispiel: Beamer für das Champions-League-Finale
 - Klare gesetzliche Regelung:
 - Keine Ersatzpflicht für digitale Inhalte, soweit Widerrufsrecht nicht ohnehin nach § 356 Abs. 5 BGB erloschen ist
 - Keine Ersatzpflicht für Wertverluste, die durch die Prüfung der Ware entstanden sind, § 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB (insb. Wertverlust durch Erstgebrauch)
 - Auch im Übrigen keine Ersatzpflicht bei fehlerhafter Belehrung, § 357 Abs. 7 Nr. 2 BGB
 - Im Übrigen zwar Wertersatzpflicht, diese aber teilweise entwertet durch die Beweislast beim Unternehmer und durch die Ausnahme des Erstgebrauchs, s.o.
 - Unterschied zu § 346 Abs. 2 BGB: Kein Nutzungersatz, aber mehr als bloßer Ersatz der Verschlechterung

Rücksendekosten

11. Dezember 2019, 9:02 Uhr Online-Handel

Studie: Rücksendegebühr würde Klimabelastung senken

sueddeutsche.de

- Die Kosten für den Versand zur Kundin trägt im Falle eines Widerrufs gemäß § 357 Abs. 2 S. 1 BGB die Unternehmerin
- Die Kosten für den Rückversand trägt im Falle eines Widerrufs gemäß § 357 Abs. 6 S. 1 BGB die Verbraucherin
 - Voraussetzung: Hinweis nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EGBGB
 - Die 40-Euro-Regel aus § 357 Abs. 2 S. 3 BGB a.F.
(<https://lexetius.com/BGB/357,2>) ist seit 2014 Geschichte



- § 358 BGB: **Widerrufsdurchgriff** bei verbundenen Verträgen
 - Beispiel: Wird der Kauf einer teuren Armbanduhr durch eine Bank finanziert, bringt der Widerruf des Kaufvertrags auch den Darlehensvertrag zu Fall und vice versa
 - Sonderfall § 360 BGB: Widerrufsdurchgriff auf der Einbahnstraße zu weiteren, nicht i.S.d. § 358 BGB verbundenen Verträgen
- § 359 BGB: **Einwendungsdurchgriff** bei verbundenen Verträgen
 - Beispiel: Der Rücktritt vom Kaufvertrag gewährt auch eine Einwendung gegen den Darlehensrückzahlungsanspruch aus dem damit verbundenen Finanzierungsvertrag
- Nicht gesetzlich geregelt: **Rückforderungsdurchgriff**
 - Rückforderungsdurchgriff = Rückabwicklung des wirksamen Darlehensvertrags infolge eines angefochtenen oder per Rücktritt aufgelösten finanzierten Vertrages
 - Beispiel: Kann eine Verbraucherin nach dem Rücktritt vom Kaufvertrag die bereits gezahlten Darlehensraten zurückverlangen?
 - Der Widerrufsdurchgriff passt nicht, weil er ausschließlich beim Widerruf, nicht aber bei Anfechtung oder Rücktritt vom Kaufvertrag greift
 - Der Einwendungsdurchgriff passt nicht, weil man damit nur die Zahlung weiterer Raten verweigern, nicht aber bereits gezahlte Raten zurückverlangen kann
 - Daher sog. Rückforderungsdurchgriff nach §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 813 Abs. 1 S. 1 BGB, aber erst ab Wirkung der Vertragslösung, d.h. bei der ex tunc wirkenden Anfechtung Rückforderung aller gezahlten Raten, bei einem Rücktritt aber nur derjenigen Raten, die nach der Rücktrittserklärung gezahlt wurden

